

**Satzung
der
Interessengemeinschaft
Mallorca**

**beschlossen am 07.10.2000
in Linden/Pfalz**

**geändert am 19.10.2001
in Trier**

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Mallorca. Die Initialen sind IGM.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linden in der Pfalz.
- (3) Die Residence ist das Hotel RIU PLAYA PARK in Arenal, Mallorca.
Die Ersatzresidence ist das Hotel RIU BALI in Arenal, Mallorca.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele

Ziel der Interessengemeinschaft ist die Begründung, Förderung und Pflege rheinland-pfälzisch - mallorquinischer Freundschaft und die Förderung und Pflege der Kameradschaft der Vereinsmitglieder.

Die Ziele sollen durch:

- öffentliche und interne Vereinsveranstaltungen,
 - Partnerschaft zu mallorquinischen Vereinen mit ähnlichen Zielen,
 - Kulturaustausch,
 - jährlichen Residenceaufenthalt,
 - Teilnahme an Kultur-, Freizeit- und Festveranstaltungen in Gemeinden der Regionen Pfalz, Mosel, Eifel und
 - sonstige Aktivitäten
- erreicht werden.

Sie verfolgt keinen auf Erfolg oder Gewinn gerichteten Geschäftszweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann aktives Mitglied werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Mitglied die Art der Mitgliedschaft dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Art bleibt bis Beendigung des jährlichen Residenceaufenthaltes bestehen. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft von aktiv zu inaktiv ist spätestens 3 Wochen nach Beendigung des jährlichen Residenceaufenthaltes dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Durch die Anzeige zur Teilnahme am Residenceaufenthalt nach § 4 (3) wechselt das Mitglied die Art von inaktiv zu aktiv.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Beitritt wird durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung und durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollzogen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung hat gemäß § 39 BGB dem Vorstand unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Aliasnamens per Einschreiben schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zuzugehen.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Monatsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist oder sich grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins zuschulden kommen lässt.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Monatsbeitrag rechtzeitig zu entrichten und den Verein in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Beiträge können auch als Jahressumme entrichtet werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, am jährlichen Residenceaufenthalt teilzunehmen und den Ansparbeitrag monatlich zu entrichten.
- (3) Inaktive Mitglieder männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am jährlichen Residenceaufenthalt teilnehmen. Die Teilnahme ist dem Vorstand bis zu dem in der Mitgliederversammlung festzulegenden Termin schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder weiblichen Geschlechts dürfen eine Woche vor, eine Woche nach und während dem Residenceaufenthalt die Insel Mallorca nicht bereisen.
- (5) Das Mitglied muss sich einen Aliasnamen zulegen, mit dem das Mitglied vereinsintern angesprochen werden muss. Der Aliasname muss vereinsintern einmalig sein und bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Der Aliasname muss sittlich und moralisch unantastbar sein und gilt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss. Die Aliasnamen „el Presidente“, „Schriftführer“, „Sicherheitsbeauftragter“, „Kritiker“ und „Merchandiser“ bleiben den Gründungsmitgliedern vorbehalten und dürfen auch nach Austritt oder Ausschluss nicht zugelassen werden.
- (6) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen sind während des Residenceaufenthaltes nur nach Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erlaubt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Monatsbeitrag festgelegt.

§ 6 Ansparbeitrag

- (1) Der Ansparbeitrag ist nur von den aktiven Mitgliedern zu entrichten und wird zur Finanzierung der Flug- und Hotelkosten beim Residenceaufenthalt verwendet. Der Ansparbeitrag wird dem Mitglied persönlich gutgeschrieben, gehört nicht zum Vereinsvermögen und wird jährlich zum Residenceaufenthalt abgerechnet. Bei Überzahlung wird der Rest beim Residenceaufenthalt in Landeswährung bar ausgezahlt. Reicht der angesparte Betrag zur Finanzierung der Flug- und Hotelkosten nicht aus, ist das aktive Mitglied verpflichtet, bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Residenceaufenthaltes den Fehlbetrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Ansparbeitrages wird von den aktiven Mitgliedern während der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Vereinsgründung und endet mit Ablauf des 31.12.2000.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal jährlich die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weiter muss die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, wenn:

- ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe (Tagesordnung) dies schriftlich beim Vorstand beantragen,
- zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe (Tagesordnung) dies schriftlich beim Vorstand beantragen,
- der Ausschluss nach § 3(6) heransteht,
- ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10(2)) vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ist eine Satzungsänderung beantragt, so ist der vollständige Text der Änderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Abstimmungen/Wahlen

- Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 104 BGB geschäftsunfähig sind.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- Stimmgleichheit
Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit der Amtsinhaber gewählt, im anderen Falle ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Anträgen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.
- Satzungsänderung
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist für den Teil der Satzungsänderung die Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des § 9(2) erneut einzuberufen. Die dann einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Wahlleiter
Der Präsident leitet die Wahlen. Bei Wahl des Präsidenten ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
- Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung bestimmt während der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Das Amt des Kassenprüfers kann nicht abgelehnt werden.

(4) Rechenschaftsbericht

Der Vorstand hat bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Vorstandstätigkeit, die wichtigsten Vereinsaktivitäten sowie über die Entwicklung des Vereinsvermögens (Rechnungslegungsbericht) gegenüber den Mitgliedern abzulegen.

(5) Versammlungsprotokoll

Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Protokollführer und ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden müssen. Aus den Niederschriften müssen die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen hervorgehen. Bei Satzungsänderungen ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder in der Niederschrift aufzunehmen.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - dem Beisitzer Frauenbeauftragte,
 - dem Beisitzer Region Pfalz,
 - dem Beisitzer Region Mosel,
 - dem Beisitzer Region Eifel,
 - dem Beisitzer Region Küste,
 - dem Beisitzer Region Rest des Universums.
- (2) Der Präsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften ab einer Summe von €500,00 ist die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Beisitzer der Regionen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Region gewählt. Die Frauenbeauftragte wird von den Mitgliedern weiblichen Geschlechts gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu fördern, erfolgt die Wahl nach dem in der Anlage 1 festgelegten Rhythmus.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und soll in seiner Geschäftsführung von dem Bestreben geleitet sein, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwirklichen und den Verein auszubauen und zu festigen. Er hat das Vermögen des Vereins und die Ansparbeiträge der aktiven Mitglieder nach den Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung zu verwalten. Ausgaben sind nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke (§ 2) und zum Zweck einer geordneten Geschäftsführung zulässig.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Ressortverteilerplan. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich allein verantwortlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer einberufen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres bestimmt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Sie haben die Kasse, einmal jährlich unvermutet und eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Prüfung schließt eine Inventur des Inventars ein.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vereinswappen

Der Verein führt das in der Anlage 2 abgebildete Vereinswappen. Änderungen des Vereinswappens sind nur aufgrund gesetzlicher oder richterlicher Bestimmungen zulässig.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

§ 13 Auflösung

Der Verein kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

§ 14 Liquidation

Zur Liquidation des Vereinsvermögens hat die Mitgliederversammlung (§13) zwei Liquidatoren zu bestellen. Das Vereinsvermögen ist durch die Liquidatoren an gemeinnützige Körperschaften kostenfrei zu verteilen.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

Anlage 1 zu § 10(4) der Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

Die Vorstandsmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung nach folgendem Rhythmus gewählt:

1. Geschäftsführender Vorstand:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 10(2)) werden beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2002 wie folgt gewählt:

Amt ↓	Rhythmus ↓
Präsident	in Jahren ungerader Jahreszahl
Geschäftsführer	in Jahre gerader Jahreszahl
Schatzmeister	in Jahren ungerader Jahreszahl
Schriftführer	in Jahren ungerader Jahreszahl
Kassierer	in Jahre gerader Jahreszahl

2. Beisitzer

Die Beisitzer werden bei jeder Jahreshauptversammlung gewählt.

Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

Anlage 2 zu § 12 der Satzung der Interessengemeinschaft Mallorca

Vereinswappen der IGM

